



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Volker Beck, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 6 April 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2017**
HIER **Arbeitsnummer 3/225**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck
vom 29. März 2017
(Monat März 2017, Arbeits-Nr.3/225)

Frage

Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigten beim Zugang zu Sozialleistungen bzw. die Beschränkung der Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 13 Absatz 4 der Europäischen Sozialcharta und das Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 8 EMRK und Art. 11 des Zusatzprotokolls verstoßen würde, und was unternimmt sie auf europäischer Ebene - auch vor dem Hintergrund ihrer Verpflichtungen aus Art. 1, 3 und 20 des Grundgesetzes - um den Änderungsantrag 88 des Entwurfs einer legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (COM(2016)0466-C8-0324/2016-2016/0223(COD)) zu unterstützen?

Antwort

Bereits nach der geltenden Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Qualifikations-Richtlinie“) können die Leistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränkt werden. Ein möglicher Verstoß gegen die Europäische Sozialcharta (ESC) oder die EMRK und ihre Zusatzprotokolle wird auch durch die Vorschrift des Artikels 34 Absatz 2 des Entwurfs zur Qualifikations-VO nicht gesehen und war, soweit ersichtlich, bislang nicht Gegenstand der Verhandlungen im Rat.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung nicht, dass eine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigten beim Zugang zu Sozialleistungen bzw. die Beschränkung der Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 13 Absatz 4 der ESC verstößt. Artikel 13 Absatz 4 ESC verpflichtet die Vertragsstaaten, die Vorgaben dieses Artikels in den Absätzen 1 bis 3 auf die rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien anzuwenden, und zwar auf der Grundlage der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die sie in dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) übernommen haben. Zum einen beziehen sich die ESC, aber auch das EFA, ausschließlich auf Vertragsstaaten des Europarates und haben daher gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention einen erheblich abweichenden Anwendungsrahmen für Drittstaatsangehörige. Zum anderen stellt das in Bezug genommene Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 1 EFA nicht auf subsidiär Schutzberechtigte ab, sondern bezieht sich ausschließlich auf „Staatsangehörige der anderen Vertragschließenden, die sich erlaubt in dem anderen Staat aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen“. Dabei ist auch zu beachten, dass Deutschland am 19. Dezember 2011 ergänzend und einschränkend einen wirksamen Vorbehalt zu Leistungen nach SGB II in Bezug auf das EFA erklärt hat (Bek. v. 31. Januar 2012, BGBl. II, 144).

Die Bundesregierung nimmt den Änderungsantrag im Entwurf der Berichterstatterin MdEP Tanja Fajon zur Kenntnis, wirkt jedoch nicht auf die Willensbildung im Europäischen Parlament ein.